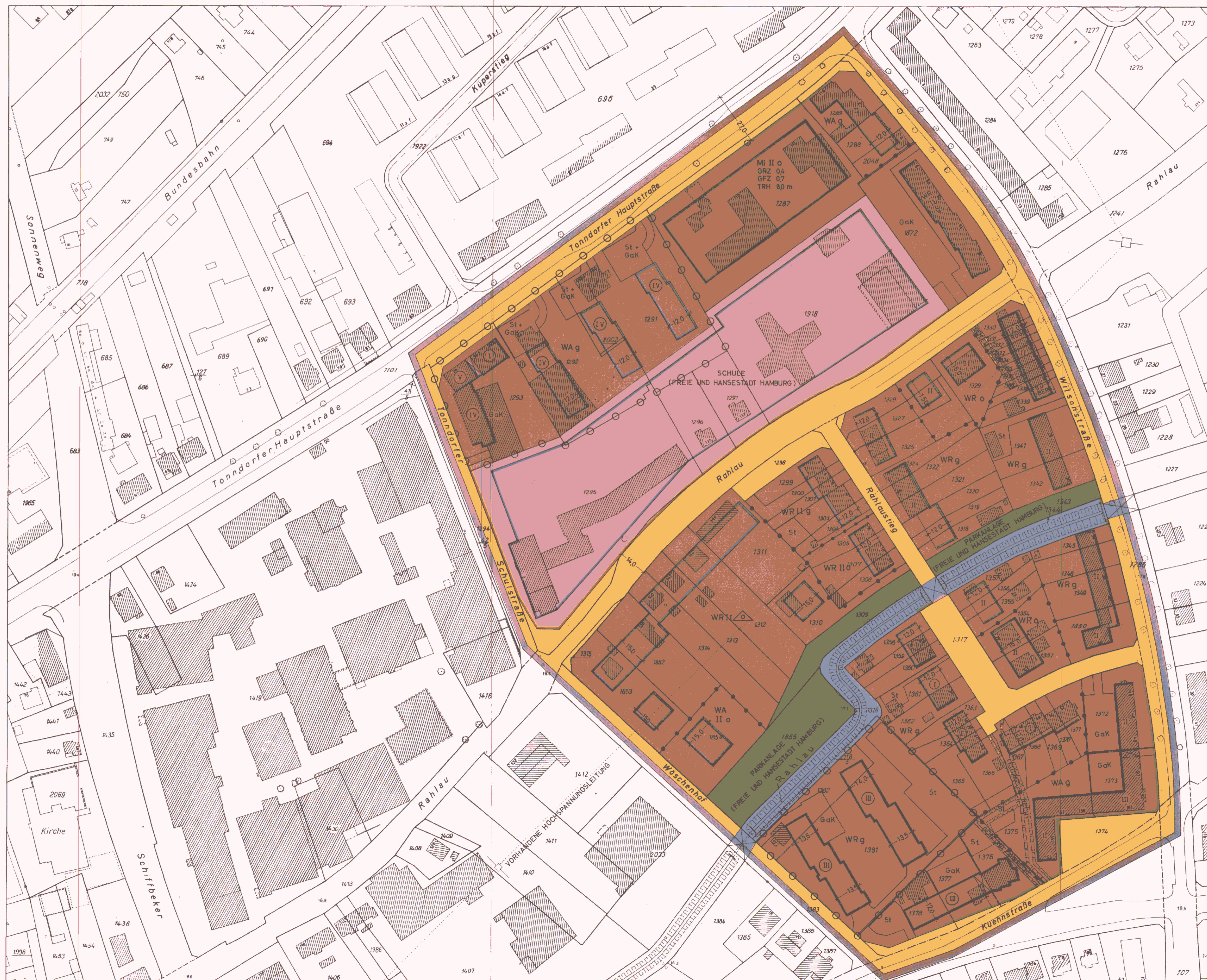


BEBAUUNGSPLAN TONNDORF 4



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANES

BAULINIE

BAUGRENZE

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

DURCHGÄNGE, BRÜCKEN

REINE WOHNGEBIETE

ALLGEMEINE WOHNGEBIETE

MISCHGEBIETE

Zahl der Vollgeschosse

ALS HÖCHSTGRENZE
ZUWACHS

ZWINGEND
GRUNDFLÄCHENZAHL

GESCHOSSFLÄCHENZAHL

TRAUFHÖHE ALS HÖCHSTGRENZE

OFFENE BAUWEISE

NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
GESCHLOSSENE BAUWEISE

BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

GRÜNFLÄCHEN

FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE

FLÄCHEN FÜR GARAGEN UNTER ERDGLEICHE

MIT LEITUNGSRECHTEN ODER GEH- UND FAHRRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN

KENNZEICHNUNGEN

VORHANDENE BAUTEN

VORHANDENE WASSERFLÄCHEN

VORGESEHENES BODENORDNUNGSGEBIET

Auszug aus der Verordnung über diesen Bebauungsplan
vom 8. Juli 1969

32

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Das auf den Flurstücken 1366, 1367 und 1375 der Gemarkung Tondorf festgesetzte Leitungsnetz umfasst den Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sialanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig. Das auf den Flurstücken 1375 und 1376 der Gemarkung Tondorf festgesetzte Leitungsnetz umfasst den Befugnis, für den Anschluß von Stellplätzen auf diesen Flurstücken und auf den Flurstücken 1365 und 1366 an die Kuehnstraße eine Zufahrt anzulegen und zu unterhalten. Die gleiche Befugnis für den Anschluß von Stellplätzen an die Straße Rohlau umfasst das auf den Flurstücken 1367 und 1377 festgesetzte Leitungsnetz. Der Anspruch auf die Flurstücke und die Flurstück 1338 der Gemarkung Tondorf.

2. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN

AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES
VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)

TONNDORF 4

BEZIRK WANDSBEK

ORTSTEIL 513

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landscheinungsamt
Hamburg 36, Stadthausbrücke 8
Tel. 24 10 08

Feldvergleich vom April 1968
Kataster- und Vermessungsamt

(KBL 7236; B. 68 und 69/S
7240; B. 30, 68/N und 69/N)

Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1969

Archiv Nr. 23397 A

Verordnung über den Bebauungsplan Tonndorf 4

Vom 8. Juli 1969

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Tonndorf 4 für den Geltungsbereich Wöschenhof — Tonndorfer Schulstraße — Tonndorfer Hauptstraße — Wilsonstraße — Kuehnstraße (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 513) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Das auf den Flurstücken 1366, 1367 und 1375 der Gemarkung Tonndorf festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig. Das auf den Flurstücken 1375 und 1376 der Gemarkung Tonndorf festgesetzte Geh- und Fahrrecht umfaßt die Befugnis, für den Anschluß von Stellplätzen auf diesen Flurstücken und auf den Flurstücken 1365 und 1366 an die Kuehnstraße eine Zufahrt anzulegen und zu unterhalten. Die gleiche Befugnis für den Anschluß von Stellplätzen an die Straße Rahlau umfaßt das auf den Flurstücken 1330 bis 1337 festgesetzte Geh- und Fahrrecht für diese Flurstücke und für das Flurstück 1338 der Gemarkung Tonndorf.
2. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 8. Juli 1969.

Verordnung über den Bebauungsplan Rahlstedt 19

Vom 1. Juli 1969

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Rahlstedt 19 für das Plangebiet Bahnanlagen — Saseler Straße — Ostgrenzen der Flurstücke 267 und 265 der Gemarkung Meiendorf — Ringstraße — Ostgrenzen der Flurstücke 14 bis 12 und Nordgrenzen der Flurstücke 27 bis 20 der Gemarkung Meiendorf — Saseler Straße — Polarweg — Dompfaffenweg — Fasanenweg — Berner Stieg — Südwestgrenzen der Flurstücke 41 und 5 der Gemarkung Meiendorf (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 526) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen je Gebäude zulässig.
2. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge auf den Flurstücken 264 bis 267, 336/18 und 199 der Gemarkung Meiendorf dienen zur Erfüllung der Verpflichtung nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet auf dem Flurstück 266 der Gemarkung Meiendorf. Die anderen Stellflächen dienen zur Erfüllung dieser Verpflichtungen im übrigen Wohngebiet geschlossener Bauweise, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
3. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) und die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 1. Juli 1969.